

19.09.91

U - In - Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Emissionserklärungsverordnung - 11. BImSchV)

A. Zielsetzung

Durch die Verordnung sollten gesicherte und vollständige Unterlagen über die Emissionen, als Grundlage für Luftreinhaltepläne, gewonnen werden.

Durch die Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 ist die Verpflichtung zur Abgabe einer Emissionserklärung auf alle genehmigungsbedürftigen Anlagen ausgedehnt worden. Weiterhin ist festgelegt worden, daß Betreiber von Anlagen, von denen nur in geringem Umfang Verunreinigungen ausgehen können, von der Erklärungspflicht befreit sind. Die Emissionserklärung ist nunmehr alle 2 Jahre (früher jährlich) entsprechend dem neuesten Stand zu ergänzen.

Ziel der Gesetzesänderung war es, alle genehmigungsbedürftigen Anlagen zu erfassen, um eine lückenlose Überwachung der Emission von Luftverunreinigungen durchführen zu können. Zur Vermeidung überflüssiger Datensammlungen soll allerdings auf die Abgabe von Emissionserklärungen verzichtet werden, wenn die

Anlagen nur in geringem Umfang Luftverunreinigungen verursachen können.

B. Lösung

In § 1 der Verordnung ist festgelegt, daß alle genehmigungsbedürftigen Anlagen zur Abgabe der Emissionserklärung verpflichtet sind. Gleichzeitig sind die Anlagen im einzelnen genannt, die von der Erklärungspflicht wegen der Geringfügigkeit ihrer Emissionen ausgenommen sind. Für bestimmte Anlagen, z.B. solche mit diffusen Quellen oder vergleichbaren Emissionen oder Anlagen mit nicht spezifizierbaren Emissionen, die dort im einzelnen genannt sind, wird die Abgabe einer einfachen Emissionserklärung ermöglicht. Die Betreiber dieser Anlagen geben nur die betrieblichen Daten und Angaben über gehandhabte Stoffe an. Aufgrund der Erfahrungen konnten die Anlagen I bis IV der Verordnung von 1978 durch die Anlagen 1 und 2 ersetzt und damit eine weitere Vereinfachung erreicht werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Kosten für den Vollzug dieser Verordnung durch die Behörden werden einerseits dadurch reduziert, daß eine Reihe von Anlagen aus der Erklärungspflicht entlassen und für eine weitere Reihe von Anlagen die vereinfachte Emissionserklärung ermöglicht wird. Andererseits erhöhen sich die Vollzugskosten dadurch, daß die Erklärungspflicht nunmehr auch auf Anlagen

außerhalb der Untersuchungsgebiete (früher: Belastungsgebiete) ausgedehnt wird. Inwieweit insgesamt Mehr- oder Minderkosten beim Vollzug der Verordnung entstehen, läßt sich deshalb derzeit noch nicht abschätzen.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen ferner insofern Kosten, als sie genehmigungsbedürftige Anlagen betreiben, die nunmehr unter die Erklärungspflicht fallen; dies wird nur in Ausnahmefällen der Fall sein. Für den Bund und die Gemeinden entstehen dadurch keine zusätzlichen Verwaltungsausgaben. Für die Länder entstehen voraussichtlich höhere Verwaltungsausgaben durch die Zunahme der Anzahl der eingehenden Emissionserklärungen.

Die Kosten für die Abgabe der Emissionserklärung dürften in der Regel geringfügig sein, da dem Betreiber ohnehin bekannte Angaben in der für die Emissionserklärung vorgeschriebenen Form zusammengestellt und abgegeben werden müssen. Eine Auswirkung auf die Preise wird wegen der Geringfügigkeit der Kosten, gemessen an den Gesamtkosten bei den Betroffenen, nicht erwartet.

19.09.91

U - In - Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Emissionserklärungsverordnung - 11. BImSchV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 19. September 1991

021 (321) - 235 01 - Bu 64/91

An den
Präsidenten des Bundesrates

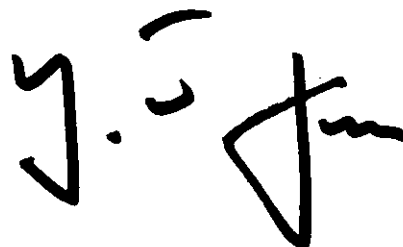
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (Emissionserklärungs-
verordnung - 11. BImSchV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktor-
sicherheit.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. S. J.' or similar, written in a stylized, cursive manner.

Elfte Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Emissionserklärungsverordnung - 11. BImSchV)
Vom 1991

Auf Grund des § 27 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Befreiung von der Erklärungsspflicht

Von der Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung nach § 27 Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen befreit, die in den Nummern 1.6, 1.7, 1.8, 2.1, 2.2, 2.15 Spalte 2, 3.6 hinsichtlich Kaltwalzwerke, 3.11, 3.12, 3.13, 3.14, 3.15, 3.22, 6.2, 6.4, 7.2, 7.19, 7.21, 9.1, 9.5, 9.6, 9.7, 9.8, 9.9, 9.13, 9.22, 10.1 soweit keine explosionsgefährlichen Stoffe vernichtet werden, 10.13, 10.17, 10.18 und 10.19 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28.08.1991 (BGBl. I S. 1838) genannt sind. Gehören zu diesen Anlagen jedoch Teile oder Nebeneinrichtungen, die gesondert nach anderen als den in

Satz 1 genannten Nummern zu genehmigen wären, so ist eine Emissionsklärung nach § 4 für die gesamte Anlage abzugeben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

(1) Emissionen

die von Anlagen ausgehenden Luftverunreinigungen.

(2) Emissionsfaktoren

das Verhältnis der Masse der Emissionen zu der Masse der erzeugten oder verarbeiteten Stoffe, der eingesetzten Brenn- oder Rohstoffe oder der Menge der eingesetzten oder umgewandelten Energie.

(3) Energie- und Massenbilanzen

die Gegenüberstellungen der eingesetzten Energien und der Brenn- und Arbeitsstoffe mit den umgewandelten Energien, den erzeugten Stoffen, den entstehenden Reststoffen sowie den Emissionen.

(4) Austrittsbedingungen

die Temperatur und der Volumenstrom der Abgase beim Übertritt in die Atmosphäre sowie die Art und die geometrischen Abmessungen der Quelle.

(5) Abgase

die Trägergase mit festen, flüssigen oder gasförmigen

gen Emissionen.

§ 3

Erklärungszeitraum, Zeitpunkt der Erklärung, Erklärungspflichtiger

(1) Der Erklärungszeitraum ist das gradzahlige Kalenderjahr. Wird die Anlage während des Kalenderjahres in Betrieb genommen, stillgelegt oder zeitweise nicht betrieben, umfaßt der Erklärungszeitraum die Teile des Kalenderjahres, in denen die Anlage betrieben worden ist.

(2) Die Emissionserklärung ist bis zum 30. April des dem Erklärungszeitraum folgenden Jahres abzugeben. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die Frist bis zum 31. Juli verlängern, wenn die spätere Abgabe die rechtzeitige Aufstellung eines Luftreinhalteplanes nicht verhindert. Der Verlängerungsantrag muß spätestens bis zum 31. März des dem Erklärungszeitraum folgenden Jahres gestellt werden. Bei der erstmaligen Abgabe der Emissionserklärung kann auf Antrag durch die zuständige Behörde eine weitere Verlängerung gewährt werden.

(3) Zur Abgabe der Emissionserklärung ist verpflichtet, wer die Anlage im Erklärungszeitraum betrieben hat. Bei einem Wechsel des Betreibers im Erklärungszeitraum hat jeder Betreiber für den Teil des Kalenderjahres die Emissionserklärung abzugeben, in dem er die Anlage betrieben hat, sofern die Betreiber

keine gemeinsame Emissionserklärung für den Erklärungszeitraum abgeben.

§ 4

Inhalt, Umfang und Form der Emissionserklärung

(1) Der Betreiber hat die Emissionserklärung nach Anhang 1 zu dieser Verordnung abzugeben.

(2) Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach den Nummern 1.2 Spalte 2 b), 1.2 Spalte 2 c) aa), 1.4 Spalte 2 b) bei Einsatz von Heizöl El oder Erdgas, 1.5 bei Einsatz von Erdgas, 2.12, 2.13, 2.14, 3.16, 7.1, 7.3, 7.4, 7.5, 7.6, 7.7, 7.8, 7.9, 7.10, 7.11, 7.12, 7.13, 7.15, 7.16, 7.17, 7.18, 7.20, 7.22, 7.23, 7.25, 7.26, 7.27, 7.28, 7.29, 7.30, 7.31, 7.32, 7.33, 8.4 Spalte 2, 8.5, 9.11 sowie 9.14 bis 9.21 und 9.23 bis 9.36 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen kann die Emissionserklärung nach Anhang 2 zu dieser Verordnung abgeben. Gehören zu diesen Anlagen jedoch Teile oder Nebeneinrichtungen, für die eine Emissionserklärung nach Absatz 1 abzugeben wäre, so ist die Emissionserklärung nach Absatz 1 für die gesamte Anlage abzugeben.

(3) Die zuständige Behörde legt bis sechs Monate vor Ablauf eines Erklärungszeitraumes fest, welche Formulare für die Abgabe der Erklärungen nach Absatz 1 und 2 und nach § 5 zu verwenden sind. Abweichungen, die nicht Inhalt und Umfang betreffen, können von

der zuständigen Behörde auf Antrag zugelassen werden.

(4) Mit Zustimmung der zuständigen Behörde kann die Emissionserklärung auf Datenträgern abgegeben werden.

(5) Die Anhänge 1 und 2 zu dieser Verordnung einschließlich der Erläuterungen zu diesen Anhängen sind Bestandteil dieser Verordnung. Die im Anhang 3 beigefügten Formulare sind Muster.

§ 5

Ergänzung der Emissionserklärung

(1) Der Betreiber hat die Emissionserklärung alle zwei Jahre nach den Anforderungen dieser Verordnung zu ergänzen. Die in der Erklärung vom Betreiber jeweils getroffene Festlegung zur Struktur der Anlagen und die Bezeichnungen dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde geändert werden. Die §§ 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Haben sich die Angaben gegenüber der letzten Emissionserklärung nicht geändert, teilt er dies der zuständigen Behörde mit.

§ 6

Ermittlung der Emissionen

(1) Für die Abgabe der Erklärungen nach § 4 Abs. 1 sind die Emissionen im Erklärungszeitraum zu ermitteln. Hierbei sind heranzuziehen:

1. fortlaufend aufgezeichnete Messungen,
2. Einzelmessungen, beispielsweise auf Grund von Anordnungen nach den §§ 26 oder 28 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
3. Meßergebnisse von gleichartigen Anlagen, sofern die Leistung bzw. Kapazität und die Betriebsbedingungen vergleichbar sind,
4. begründete Rechnungen unter Verwendung von Emissionsfaktoren, Energie- und Massenbilanzen oder Analyseergebnissen.

Wenn keine der in Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Methoden angewandt werden kann, sind die Emissionen in Abstimmung mit der zuständigen Behörde zu ermitteln.

(2) Der Betreiber hat in den Erklärungen nach den §§ 4 und 5 anzugeben, nach welchen Verfahren die Emissionen ermittelt worden sind. Auf Verlangen der zuständigen Behörde sind die Einzelheiten des Ermittlungsverfahrens anzugeben. Die Unterlagen sind

mindestens vier Jahre nach Abgabe der Erklärung aufzubewahren.

§ 7

Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann auf Antrag den Betreiber von der Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung befreien, soweit im Einzelfall von der Anlage nur in geringem Umfang Luftverunreinigungen ausgehen können.

§ 8

Übergangsvorschrift

Emissionserklärungen sind unbeschadet von Einzelanordnungen der zuständigen Behörde nach § 27 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erstmalig für das Kalenderjahr 1992 abzugeben.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Emissionserklärungsverordnung vom 20. Dezember 1978 (BGBl. I. S. 2027) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Anhang 1

Inhalt der Emissionserklärung gem. § 4 Abs. 1

- Emissionserklärung
- Erklärungszeitraum

- Betreiber
- Name
- Anschrift
 - Postleitzahl
 - Ort
 - Straße/Nummer

- Werk/Betrieb
- Name
- Standort
 - Postleitzahl
 - Ort
 - Straße/Nummer
- Bearbeiter der Emissionserklärung
 - Abteilung
 - Sachbearbeiter
 - Telefon
- Nr. der Systematik der Wirtschaftszweige
- Ort/Datum/Unterschrift

- Quellen
- Beschreibung
 - Nummer
 - Bezeichnung
 - Art
- Lage
 - Rechtswert [m]
 - Hochwert [m]
 - Geodätische Höhe [m]
- Maße
 - Fläche [m²]
 - Geometrische Höhe [m]
 - Länge [m]
 - Breite oder Höhe [m]
 - Winkel zur Nord-Süd-Achse im Uhrzeigersinn in Altgrad, bezogen auf die Längsseite

Anlage

- Ersterklärung/Folgeerklärung/Letzterklärung
- Nummer
- Bezeichnung
- Nummer/Spalte des Anhangs zur 4. BImSchV
- TA-LUFT-Nr. nach Kapitel 3.3
- Letzte vorliegende Genehmigung/Anzeige
 - Behörde
 - Aktenzeichen
 - Datum
- Installierte Leistung/Kapazität
 - Maßzahl
 - Einheit
 - Bezug
- Auslastung [%]
- Schichtbetrieb (Anzahl)
- Arbeitstage pro Woche
- Betriebsstunden [h/a]
- Betriebszeitraum (vom/bis)

Anlagenteile und Nebeneinrichtungen

- Nummer der Anlage
- Nummer
- Bezeichnung
- Nummer/Spalte des Anhangs zur 4. BImSchV
- TA-LUFT-Nr. nach Kapitel 3.3
- Installierte Leistung/Kapazität
 - Maßzahl
 - Einheit
 - Bezug
- Auslastung [%]
- Betriebsstunden [h/a]

Betriebseinheiten

- Nummer der Anlage
- Nummer der Anlagenteile und Nebeneinrichtungen
- Nummer
- Bezeichnung
- Art/Typ

Gehandhabte Stoffe

- Nummer der Anlage
- Nummer der Betriebseinheit
- Bezeichnung
- Verwendungsart
- Heizwert (unterer) [kJ/kg]
- Massenstrom [t/a]
- Zusammensetzung
 - Bezeichnung
 - Massengehalt [%]

Emissionsverursachende Betriebsvorgänge

- Nummer der Anlage
- Nummer der Betriebseinheit
- Nummer der Quelle
- Nummer
- Art
- Bezeichnung
- Zeitliche Lage (Stunden/Monat)
- Gesamtdauer [h/a]
- Abgas
 - Reinigungsart
 - Volumenstrom [m^3/h]
 - Feuchte [Vol %]
 - Temperatur [$^{\circ}\text{C}$]
 - Ermittlungsart des Volumenstroms

Emissionen

- Nummer der Anlage
- Nummer der Betriebseinheit
- Nummer der Quelle
- Nummer des emissionsverursachenden Betriebsvorgangs
- Emittierter Stoff
 - Bezeichnung
 - Aggregatzustand
 - Konzentration [mg/m^3]
 - Massenstrom [kg/h]
 - Gesamtauswurf [kg/a]
 - Maximale Konzentration (mg/m^3) nach § 6 Abs. 1 Nr. 2
 - Ermittlungsart des Massenstroms oder der Konzentration.

Anhang 2

Inhalt der Emissionserklärung gem. § 4 Abs. 2

Emissionserklärung

- Erklärungszeitraum

Betreiber

- Name
- Anschrift
 - Postleitzahl
 - Ort
 - Straße/Nummer

Werk/Betrieb

- Name
- Standort
 - Postleitzahl
 - Ort
 - Straße/Nummer
- Bearbeiter der Emissionserklärung
 - Abteilung
 - Sachbearbeiter
 - Telefon
- Nr. der Systematik der Wirtschaftszweige
- Ort/Datum/Unterschrift

Quellen

- Beschreibung
 - Nummer
 - Bezeichnung
 - Art
- Lage
 - Rechtswert [m]
 - Hochwert [m]
 - Geodätische Höhe [m]
- Maße
 - Fläche [m²]
 - Geometrische Höhe [m]
 - Länge [m]
 - Breite oder Höhe [m]
 - Winkel zur Nord-Süd-Achse im Uhrzeigersinn in Altgrad, bezogen auf die Längsseite

Anlage

- Ersterklärung/Folgeerklärung/Letzterklärung
- Nummer
- Bezeichnung
- Nummer/Spalte des Anhangs zur 4. BImSchV
- TA-LUFT-Nr. nach Kapitel 3.3
- Letzte vorliegende Genehmigung/Anzeige
 - Behörde
 - Aktenzeichen
 - Datum
- Installierte Leistung/Kapazität/Tierplatzzahl
 - Maßzahl
 - Einheit
 - Bezug
- Auslastung [%]
- Schichtbetrieb (Anzahl)
- Arbeitstage pro Woche
- Betriebsstunden [h/a]
- Betriebszeitraum (vom/bis)
- Abgasreinigungsart

Gehandhabte Stoffe

- Nummer der Anlage
- Bezeichnung
- Verwendungsart
- Heizwert (unterer) [kJ/kg]
- Massenstrom [t/a]
- Zusammensetzung
 - Bezeichnung
 - Massengehalt [%]

Erläuterungen zu den Anhängen 1 und 2

Zu Position Quellen:

Die Übertrittsstellen der von der Anlage ausgehenden Emissionen in die Atmosphäre (Quellen) sind für das gesamte Werk eindeutig zu numerieren. Unzulässig ist sowohl die Mehrfachverwendung einer Quellennummer als auch die Mehrfachnumerierung ein und derselben Quelle; das gilt auch für nicht mehr emittierende Quellen.

Die Lage der Quellen ist durch den Rechts- und Hochwert des Mittelpunktes in Gauß-Krüger-Koordinaten (± 10 m) der Deutschen Grundkarte (Maßstab 1:5000) anzugeben. Nur bei Flächenquellen sind die Angaben zur Länge, Breite oder Höhe und zum Winkel zu machen. Güllebehälter sind bei den Quellen anzugeben, einschließlich der Art der Abdeckung.

Zu Position Anlage:

Aus der Bezeichnung muß Art und Zweck der Anlage eindeutig erkennbar sein. Eine innerbetriebliche Kennung kann zusätzlich angegeben werden.

Bei Anlagen nach Nr. 7.1 der 4. BImSchV sind unter installierter Leistung die jeweils tatsächlich belegten und gemittelten Tierplatzzahlen und unter Kapazität die genehmigten Tierplatzzahlen anzugeben.

Zu Position Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:

(nur Anhang 1)

Gehören zu der Anlage Teile und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV, die je gesondert genehmigungsbedürftig wären, müssen diese eindeutig benannt und numeriert werden.

Zu Position Betriebseinheiten:

(nur Anhang 1)

Die Anlage ist bzw. die Anlagenteile und Nebeneinrichtungen sind in Betriebseinheiten zu gliedern. Betriebseinheiten sind Teilanlagen und Verfahrensabschnitten dienende Anlagenteile im Sinne der DIN 28004 Teil I, Mai 1988. Insbesondere sind die Betriebseinheiten anzugeben, die ein selbständiges, von anderen Teilen unabhängiges Emissionsverhalten aufweisen.

Zu Position Gehandhabte Stoffe:

Einzutragen sind alle gehandhabten Stoffe (z.B. Steinkohle, Erdgas, Roheisen, Bitumen, Zement) aus denen auf die von der Anlage ausgehenden Emissionen geschlossen werden kann, und ihre Verwendungsart (z.B. Brennstoff, Einsatzstoff, Produkt, Reststoff, anlageninterne Arbeitsstoffe). Die gehandhabten Stoffe sind für jede Betriebseinheit getrennt anzugeben. Der Heizwert ist für solche Stoffe anzugeben, die verbrannt werden.

Außerdem ist die Zusammensetzung der Stoffe zu benennen.

Zu Positionen emissionsverursachender Betriebsvorgang und Emissionen:

(nur Anhang 1)

Innerhalb jeder Betriebseinheit sind die emissionsverursachenden Betriebsvorgänge, deren Emissionen über die gleiche Quelle abgeleitet werden, fortlaufend zu numerieren und zu benennen.

Die Emissionen sind für jeden emissionsverursachenden Betriebsvorgang der Anlage anzugeben. Vom Normalbetrieb abweichende Vorgänge sind separat zu beschreiben.

Der Abgasstrom und die Massenkonzentration sind feucht für den Normzustand (273 K, 1013 hPa) unter Angabe des Feuchtegehaltes anzugeben.

Zusätzlich ist die Summe der Emissionen je Einzelstoff für die Anlage anzugeben.

Die Emissionen (z.B. Schwefeldioxid, Toluol, Zinkchromat) im Erklärungszeitraum sind soweit wie möglich als Einzelstoff anzugeben. Dabei sind die Emissionen so genau zu ermitteln, wie dies unter Verwertung von Meßergebnissen oder durch Rechnungen (§ 6 Abs. 1) möglich ist. Angaben für den einzelnen Stoff können entfallen, wenn die Emission je Anlage 1 kg je Stunde und 25 kg im Erklärungszeitraum nicht übersteigt. Hochtoxische und krebserzeugende Stoffe sind auch dann anzugeben, wenn sie ein Hundertstel der in Satz 3 genannten Massenströme erreichen. Emissionen an 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-Dioxin (TCDD) und Stoffe mit vergleichbarer toxischer Wirkung sind in jedem Fall anzugeben.

Emissionserklärung
Erklärungszeitraum _____

Identifikations- und Ordnungsmerkmale der Behörde *)

Betreiber
Name des Betreibers _____

Adresse Ort Straße/Nr.
Plz _____

Werk/Betrieb
Name des Werkes/Betriebes _____

Standort des Werkes/Betriebes
Plz Ort Straße/Nr.

Wirtschaftszweig : _____

Bearbeiter der Emissionserklärung zur Bearbeitung von Rückfragen
Sachbearbeiter Abteilung Telefon

Ort, Datum Unterschrift d. Erklärungspflichtigen Prüfvermerk der Behörde

*) Nicht vom Erklärungspflichtigen anzugeben

Formular 3

Identifikationsmerkmal^{*}) : _____
 Anlagen-Nr.: _____

Anlage

Ersterklärung: _____ Folgerklärung: _____ Letzterklärung: _____

Bezeichnung der Anlage _____ 4. BImSchV TA-Luft-Nr. nach Kapitel 3.3
 _____ Nr./Spalte _____

Letzte vorliegende Genehmigung bzw. Anzeige
 Behörde _____ Az _____ Datum _____

Installierte Leistung/Kapazität der Anlage
 Maßzahl _____ Einheit _____ Bezug _____ Auslastung [%] _____

Schichtbetrieb (Anzahl) _____ Arbeitstage pro Woche _____ Betriebsstunden [h/a] _____

Betriebszeitraum von _____ bis _____ Abgasreinigungsart ^{**}) _____

^{*}) Nicht von Erklärungspflichtigen anzugeben

^{**}) Nur bei Emissionserklärungen gem. §4 Abs.2 anzugeben

Begründung

A. Allgemeines

Diese Verordnung ersetzt die 11. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2027). Die Neufassung ist durch die Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) erforderlich.

Zweck dieser Verordnung ist es, gesicherte Unterlagen über Emissionen der in § 1 dieser Verordnung genannten Anlagen als Grundlage für die Aufstellung von Emissionskatastern (§ 46 BImSchG) zu gewinnen. Damit können die für die Durchführung von Luftreinhalteplänen (§ 47 BImSchG) zuständigen Behörden die notwendigen Planungs- und Sanierungsmaßnahmen zur Verminderung der Luftverunreinigungen und zur Vorsorge in Untersuchungsgebieten (§ 44 Abs. 2 BImSchG) einleiten und durchführen, sowie Daten für die Überwachung der Luftreinhaltung ermitteln.

In der Emissionserklärung sind vom Betreiber der Anlage die im Erklärungszeitraum (Kalenderjahr) ausgegangenen Luftverunreinigungen (Emissionen) anzugeben und alle zwei Jahre

entsprechend dem neuesten Stand fortzuschreiben und zu ergänzen. Die Ermittlung der Emissionen geschieht entweder durch Verwertung vorliegender Meßergebnisse oder durch Rechnungen unter Verwendung von Emissionsfaktoren oder Energie- und Massenbilanzen.

Den zuständigen Behörden müssen vollständige und wahrheitsgetreue Erklärungen vorgelegt werden, damit diese von gesicherten Grundlagen bei der Aufstellung von Emissionskatalogen und Luftreinhalteplänen ausgehen können. Eine Zuwiderhandlung der in dieser Verordnung enthaltenen Verpflichtungen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 2 BImSchG dar und kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

Der zur Abgabe einer Emissionserklärung verpflichtete Betreiber einer Anlage ist vor unbefugter Offenbarung der Angaben seiner Emissionserklärung, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betreffen können, geschützt (§ 203 Abs. 2 StGB). Die in der Emissionserklärung enthaltenen Angaben unterliegen einem begrenzten Verwendungsverbot für steuerliche Zwecke (§ 27 Abs. 2 BImSchG). Einzelangaben der Emissionserklärung dürfen nicht veröffentlicht werden, soweit daraus Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gezogen werden können. Der Betreiber muß jedoch der zuständigen Behörde mitteilen und begründen, welche Einzelangaben der Emissionserklärung Rückschlüsse auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse erlauben (§ 27 Abs. 3 Satz 2 BImSchG).

Für die Betreiber von Anlagen, deren Anlagen in einem der durch Rechtsverordnung der Landesregierung festgesetzten Untersuchungsgebiet (früher: Belastungsgebiet) liegen, entstehen durch die Neufassung dieser Verordnung keine zusätzlichen Kosten. Für die Betreiber von Anlagen, deren Anlagen außerhalb eines Untersuchungsgebietes liegen und deren Anlagen bereits früher nach § 1 Abs. 2 der 11. BImSchV vom 20. Dezember 1978 zur Abgabe einer Emissionserklärung verpflichtet waren, entstehen ebenfalls keine zusätzlichen Kosten. Die Betreiber der restlichen Anlagen müssen erstmals im Jahre 1992 eine Emissionserklärung abgeben und, jeweils in zweijährigem Rhythmus, diese Emissionserklärung ergänzen.

Die von der Verordnung vorgesehenen Pflichten führen bei den Betreibern von genehmigungsbedürftigen Anlagen, die nicht schon aufgrund der Emissionserklärungsverordnung von 1978 zur Abgabe verpflichtet waren, zu zusätzlichen Betriebskosten, es sei denn, sie sind nach § 1 der Verordnung von der Abgabe der Erklärung befreit.

Die Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen verfügen über die meisten der Angaben, die in der Emissionserklärung gemacht werden müssen, diese müssen allerdings in der durch die Anhänge der Verordnung vorgegebenen Reihenfolge zusammengefaßt werden. Die hierfür entstehenden Kosten sind als geringfügig anzusehen. In einigen Fällen werden auch Daten, insbesondere über Emissionen, neu erhoben werden müssen. Eine Kostenschätzung pro Anlage ist nicht möglich, da die Größe der unter diese Verordnung fallenden Anlagen sehr

unterschiedlich ist und deshalb sehr unterschiedliche Kosten anfallen können.

Bund, Länder und Gemeinden werden von Kostenauswirkungen betroffen, soweit sie Anlagen betreiben, für die nunmehr eine Emissionserklärung abgegeben werden muß. Dies wird nur in Ausnahmefällen der Fall sein. Für den Bund und die Gemeinden entstehen dadurch keine zusätzlichen Verwaltungsausgaben. Für die Länder entstehen voraussichtlich höhere Verwaltungsausgaben durch die Zunahme der Zahl der eingehenden Emissionserklärungen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind wegen der geringfügigkeit der den betroffenen Wirtschaftskreisen entstehenden zusätzlichen Kosten, gemessen an den Gesamtkosten der betriebenen Anlagen nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Infolge der Änderung des § 27 Abs. 1 BImSchG (Bekanntmachung vom 14. Mai 1990, BGBl. I S. 880) sind die Betreiber aller genehmigungsbedürftigen Anlagen verpflichtet, Emissionserklärungen abzugeben, es sei denn, von ihren Anlagen gehen nur in geringem Umfang Luftverunreinigungen aus; diese Anlagen sind im einzelnen genannt.

Die Novellierung der 4. BImSchV hat den Begriff der genehmigungsbedürftigen Anlage umfassender gestaltet, so daß

eine solche Anlage mehrere jeweils für sich genehmigungsbedürftige Anlagen einschließen kann, die jedoch in keiner Weise durch die Art der Gesamtanlage gekennzeichnet sind. Sofern Anlagen gemäß § 1 Satz 2 eigenständig genehmigungsbedürftige Teile enthalten, werden sie in ihrer Gesamtheit der Emissionserklärung unterworfen.

Zu § 2:

Die Begriffsbestimmungen lehnen sich an die im allgemeinen technischen Sprachgebrauch üblichen Begriffe und deren Bedeutung an.

Zu § 3:

Mit dieser Regelung soll u.a. erreicht werden, daß den zur Abgabe einer Emissionserklärung verpflichteten Betreibern von Anlagen ein ausreichender Zeitraum zur Verfügung steht, um die notwendigen Angaben für den Erklärungszeitraum zu ermitteln, zusammenzustellen und die vollständig ausgefüllte Emissionserklärung den zuständigen Behörden zu übersenden.

Zu § 4:

Absatz 1

Grundsätzlich ist die Emissionserklärung nach Anhang 1 zu dieser Verordnung abgegeben. Anhang 1 stellt die vollständige Emissionserklärung, einschließlich der Angaben der Emissionen dar.

Absatz 2

Für bestimmte Anlagen, z.B. solche mit diffusen Quellen oder vergleichbaren Emissionen oder Anlagen mit nicht spezifizierbaren Emissionen an geruchsrelevanten Stoffen, die in § 4 Abs. 2 im einzelnen genannt sind, wird die Abgabe der Emissionserklärung nach Anhang 2 ermöglicht. Anhang 2 stellt die sogenannte vereinfachte Emissionserklärung dar, Angaben über die Höhe der Emissionen werden in diesem Falle nicht verlangt. Bei der Aufstellung der Emissionskataster werden diese Angaben soweit erforderlich von den hierfür zuständigen Behörden ermittelt. Entsprechend den bereits zu § 1 behandelten Folgerungen aus der Erweiterung des Anlagenbegriffs wird festgelegt, daß ggf. für die gesamte Anlage eine vollständige Emissionserklärung abzugeben ist.

Absatz 3

Diese Bestimmung soll sicherstellen, daß der Betreiber rechtzeitig vor dem Zeitpunkt für die Abgabe der Erklärung davon unterrichtet wird, in welcher Form die Emissionserklärung abzugeben ist. Gleichzeitig wird für begründete Fälle die Möglichkeit der Erleichterung geschaffen.

Absatz 4

Um der eingeführten Technik der Datenverarbeitung Rechnung zu tragen, kann die Erklärung auch auf Datenträgern abgegeben werden.

Absatz 5

Um eine Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Emissionserklärungen im Bundesgebiet herbeizuführen, werden in Anhang 1 und Anhang 2 der Aufbau der Emissionserklärung und

die einzelnen Angaben bundeseinheitlich vorgeschrieben. Die im Anhang 3 beigefügten Formulare sind als Muster zu betrachten, von denen jedoch, je nach den Anforderungen der zuständigen Landesbehörde, abgewichen werden kann, soweit nicht die grundsätzlichen Anforderungen der Anhänge 1 und 2 dadurch verletzt werden.

Zu § 5:

Absatz 1

Nach § 27 Abs. 1 BImSchG hat der Betreiber die Emissionserklärung alle zwei Jahre entsprechend dem neuesten Stand zu ergänzen. Zu diesem Zweck ist für den Erklärungszeitraum eine Ergänzung der Emissionserklärung abzugeben. Um Unklarheiten zu vermeiden und die Vergleichbarkeit der Emissionserklärungen zu gewährleisten, wird vorgeschrieben, daß die einmal für die Emissionserklärung gewählte Strukturierung der Anlagen und die Bezeichnungen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde geändert werden können.

Absatz 2

Die Regelung dient der Vermeidung unnötigen Aufwandes.

Zu § 6:

Die Angaben in der Emissionserklärung sind vom Betreiber der Anlage selbst zu ermitteln. Er kann hierbei auch die Hilfe außerbetrieblicher Stellen in Anspruch nehmen. Die Emissionen sind so genau zu ermitteln, wie dies unter Verwertung von Meßergebnissen oder durch Rechnungen oder Schätzungen möglich ist. Der Ermittlungsweg ist in der Emissionserklärung anzugeben. Hierdurch hat die zuständige

Behörde die Möglichkeit, die Zuverlässigkeit und Plausibilität der Angaben zu prüfen. Wenn die Angaben über das Ermittlungsverfahren nicht ausreichen, ist der Betreiber verpflichtet, der zuständigen Behörde die Einzelheiten des Verfahrens anzugeben oder die für die Ermittlung der Emissionen verwendeten Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

Die zuständige Behörde kann dann die Richtigkeit der Angaben im einzelnen prüfen. Bei Zweifeln soll die zuständige Behörde sich zunächst mit dem Betreiber in Verbindung setzen und versuchen, Unklarheiten einvernehmlich klarzustellen.

Zu § 7:

Die Regelung trägt der Vorgabe in § 27 Abs. 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Rechnung.

Zu § 8:

Es wird der Zeitraum festgelegt, für den Emissionserklärungen erstmalig abzugeben sind.

Bundesrat

Drucksache 550/91 (Beschluß)

08.11.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Elften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes (Emissionserklärungsverordnung - 11. BImSchV)

Der Bundesrat hat in seiner 636. Sitzung am 8. November 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 1 Satz 1

In § 1 Satz 1 ist die Angabe "2.2," zu streichen.

Begründung:

Die in der 4. BImSchV unter Nr. 2.2 aufgeführten Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von Gestein, Schlacke und Abbruchmaterial, sollten erklärungspflichtig werden, da diese Anlagen relevante Staubemissionen (einschließlich deren Inhaltsstoffe) verursachen können.

2. Zu § 1 Satz 1 und § 4 Abs. 2 Satz 1

In § 1 Satz 1 ist nach der Angabe
"2.2,"
die Angabe
"2.14,"
einzufügen und in § 4 Abs. 2 Satz 1 die Angabe
"2.14,"
zu streichen.

Begründung:

Von den Anlagen der Nr. 2.14 der 4. BImSchV
("Anlagen zur Herstellung von Formstücken
unter Verwendung von Zement oder anderen
Bindemitteln ...") gehen erfahrungsgemäß
nur geringe Staubemissionen aus.

3. Zu § 1 Satz 1

In § 1 Satz 1 sind die Worte
"3.6 hinsichtlich Kaltwalzwerke,"
zu streichen.

Begründung:

Auch Kaltwalzwerke können Emissionen in re-
levantem Umfang freisetzen. So emittiert
z. B. eine Anlage zur Herstellung von
Dosenweißblech etwa 20 kg/h Walzöldämpfe.
Die Jahresemissionen dieses Stoffes betragen
140 t.

4. Zu § 1 Satz 1

In § 1 Satz 1 ist die Angabe
"3.14,"
zu streichen.

Begründung:

Anlagen nach Nr. 3.14 der 4. BImSchV ("Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühle ...") sollten nicht von der Erklärungspflicht befreit werden, da sie relevante Staubmengen emittieren und so wesentlich zur Schwermetallfreisetzung beitragen können.

5. Zu § 1 Satz 1

In § 1 Satz 1 ist nach der Angabe
"7.2,"
die Angabe "7.4, 7.6, 7.7, 7.13"
einzufügen und in § 4 Abs. 2 Satz 1 sind die Angaben
"7.4,", "7.6, 7.7," und "7.13,"
zu streichen.

Begründung:

Bei diesen Anlagen entstehen durch die Lagerung und Bearbeitung organischer Substanzen (pflanzliche und tierische Teile) hauptsächlich Geruchsemissionen, die im vorliegenden Schema der Emissionserklärung weder zu qualifizieren noch zu quantifizieren sind. Die meßbaren Emissionen dieser Anlagen sind nur gering. Die Abgabe einer Emissionserklärung liefert keinen Beitrag zur Überwachung der Anlage (auch im Hinblick auf evtl. Sanierungen) und ist deshalb entbehrlich.

6. Zu § 1 Satz 1

In § 1 Satz 1 ist nach der Angabe

"7.21,"

die Angabe

"7.32,"

einzufügen und in § 4 Abs. 2 Satz 1 die Angabe

"7.32,"

zu streichen.

Begründung:

Von Anlagen der Nummer 7.32 des Anhangs zur 4. BImSchV gehen geringere Emissionen aus. Sie sollten daher von der Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung befreit werden.

7. Zu § 1 Satz 2

In § 1 Satz 2 sind die Worte

"zu genehmigen"

durch das Wort

"genehmigungsbedürftig"

zu ersetzen.

Begründung:

In der 4. BImSchV wird keine Ermächtigungsgrundlage für Genehmigungen geschaffen, sondern bestimmt, welche Anlagen genehmigungsbedürftig sind.

8. Zu § 3 Abs. 2 Satz 2

In § 3 Abs. 2 Satz 2 ist nach dem Wort

"verhindert"

folgender Satzteil einzufügen:

"und die behördliche Überwachung nicht erschwert".

Begründung:

Die Abgabe der Emissionserklärungen dient nicht nur der Aufstellung von Luftreinhalteplänen, sondern auch der Überwachung.

9. Zu § 3 Abs. 2 Satz 4

In § 3 Abs. 2 Satz 4 sind nach dem Wort

"Verlängerung"

die Worte

"von höchstens zwei Monaten"

einzufügen.

Begründung:

Die Verlängerungsmöglichkeit sollte nicht unbegrenzt gewährt werden können.

10. Zu § 4 Abs. 1

In § 4 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Der Betreiber hat eine Emissionserklärung abzugeben, die inhaltlich Anhang 1 zu dieser Verordnung entspricht."

Begründung:

Anhang 1 gibt kein Muster der vollständigen Emissionserklärung vor.

11. Zu § 4 Abs. 2 Satz 1

In § 4 Abs. 2 Satz 1 ist vor der Angabe
"2.12,"
die Angabe
"2.5,"
einzufügen.

Begründung:

Anlagen zum Malen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker verursachen in erster Linie Staubemissionen. Für derartige Anlagen wird eine Emissionserklärung entsprechend dem Anhang 2 der Verordnung als ausreichend angesehen.

12. Zu § 4 Abs. 2 Satz 1

In § 4 Abs. 2 Satz 1 ist nach der Angabe
"2.14,"
die Angabe
"3.14,"
einzufügen.

Begründung:

Für Anlagen nach Nummer 3.14 des Anhangs zur 4. BImSchV ("Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühle ...") ist die Abgabe einer vereinfachten Emissionserklärung ausreichend.

13. Zu § 4 Abs. 2 Satz 1

In § 4 Abs. 2 ist in Satz 1 die Angabe "7.22," zu streichen.

Begründung :

Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen (Nr. 7.22 des Anhangs zur 4. BImSchV) können erhebliche Emissionen von organischen Gasen (50 - 60 t/a), insbesondere Ethanol, verursachen.

Für diese Anlagen sollte eine verkürzte Emissionserklärung nach Anhang 2 der Verordnung deshalb nicht zugelassen werden.

14. Zu § 4 Abs. 2 Satz 1

In § 4 Abs. 2 ist in Satz 1 die Angabe
"7.23"
zu streichen.

Begründung:

Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle können in relevantem Umfang Emissionen verursachen.

So können z.B. die Emissionen des häufig verwandten Extraktionsmittels n-Hexan mehrere hundert Tonnen im Jahr betragen.

15. Zu § 4 Abs. 2 Satz 1

In § 4 Abs. 2 ist in Satz 1 die Angabe
"9.11,"
zu streichen.

Begründung:

Von Anlagen der Nummer 9.11 des Anhangs zur 4. BImSchV gehen erhebliche Emissionen aus. Zur Klärung der Staubbelastung der Luft müssen die von diesen Anlagen ausgehenden Emissionen bekannt sein. Daher ist eine umfassende Emissionserklärung zu fordern.

16. Zu § 4 Abs. 2 Satz 1

In § 4 Abs. 2 ist Satz 1 nach den Worten

"Anlagen kann"

wie folgt zu fassen:

"eine Emissionserklärung abgeben, die inhaltlich Anhang 2 zu dieser Verordnung entspricht."

Begründung:

Anhang 2 gibt kein Muster der vereinfachten Emissionserklärung vor.

17. Zu § 4 Abs. 4 und 4a - neu -

In § 4

- ist in Absatz 4 vor dem Wort
"Datenträgern"
das Wort
"elektronischen"
einzufügen;

- ist nach Absatz 4 folgender Absatz 4a einzufügen:

"(4a) Die zuständige Behörde kann die Verpflichtung zur Abgabe der Emissionserklärung und die Bestimmung ihrer Form auf elektronische Datenträger festsetzen. Auf Antrag kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen."

Begründung:

Die Einfügung des Wortes "elektronisch" in § 4 Abs. 4 dient der Klarstellung. Zwar hat sich in der DV-Technik das Wort Datenträger derart eingebürgert, daß darunter elektronische Datenträger verstanden werden, um jedoch mögliche Fehlinterpretationen zu vermeiden - im allgemeinen Sprachgebrauch gilt als Datenträger jegliches Medium, auf das Informationen aufgebracht werden können - sollte in der Gesetzessprache die eindeutige Absicht zum Ausdruck gebracht werden.

Beispielsweise wird auf § 6 Abs. 3 Satz 4 der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) verwiesen, wo ebenfalls der Begriff "elektronische Datenträger" verwandt wird.

Die Einfügung des neuen Absatzes soll der Behörde die Möglichkeit eröffnen, die Abgabe der Emissionserklärung auf elektronische Datenträger unter Vorgabe bestimmter Typen und Formate vorschreiben zu können. In der überwiegenden Mehrheit der Fälle besitzen die Betreiber die entsprechenden DV-Möglichkeiten; außerdem dürften diese selbst daran interessiert sein, ihre

Arbeiten zu systematisieren und zumindest auf Dauer zu vereinfachen. Im Einzelfall kann die Behörde, wenn es für den Betreiber, insbesondere aus technischen Gründen, unzumutbar ist, die Emissionserklärung auf elektronischen Datenträgern abzugeben, eine Ausnahme gewähren.

18. Zu § 5 Abs. 1 Satz 2

In § 5 Abs. 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die in der Erklärung vom Betreiber jeweils festgelegte Untergliederung in Anlagenteile und Nebeneinrichtungen sowie Betriebseinheiten und die Bezeichnungen dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörden geändert werden."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die "Struktur" der Anlagen wird nach Anhang 1 (Seite 9 der Vorlage) festgelegt.

19. Zu § 5 Abs. 2

In § 5 ist Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Bei emissionserklärungspflichtigen Anlagen erscheint es nahezu ausgeschlossen, daß sich innerhalb von 2 Jahren keinerlei Änderungen der erforderlichen Angaben ergeben. Außerdem würde diese Regelung zu einem sehr oberflächlichen Umgang mit der Emissionserklärung führen und dazu verleiten, eine Überprüfung der Anlagendaten zu unterlassen.

20. Zu § 6 Abs. 1 Satz 1

In § 6 Abs. 1 Satz 1 sind nach den Worten

"§ 4 Abs. 1"

die Worte

"und der sich hierauf beziehenden Ergänzungen nach

§ 5 Abs. 1"

einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung, daß nicht nur bei der erstmaligen Emissionserklärung, sondern auch bei allen Ergänzungen eine Emissionsermittlung entsprechend § 6 vorzunehmen ist.

21. Zu § 6 Abs. 1 nach Satz 2

In § 6 Abs. 1 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"Meßergebnisse sind vorrangig zu berücksichtigen."

Begründung:

Zur Verbesserung der Qualität der Emissionserklärungen sollte vorrangig auf Meßergebnisse zurückgegriffen werden.

22. Zu § 6 Abs. 1 Satz 3

In § 6 Abs. 1 ist Satz 3 nach den Worten

"angewandt werden kann,"

wie folgt zu fassen:

"ist dies der zuständigen Behörde mitzuteilen; diese Behörde bestimmt dann die Art der Ermittlung."

Begründung:

Eine Abstimmung kommt nur zwischen Behörden in Betracht. Gegenüber Privatpersonen legt die Behörde die Anforderungen durch Verwaltungsakt fest.

23. Zu § 9 Satz 2

In § 9 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Gleichzeitig tritt die Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Emissionserklärungsverordnung - 11. BImSchV) vom 20. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2027), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586) außer Kraft."

Begründung:

Klarstellung aus Gründen der Rechtssicherheit.

24. Zu Anhang 1 und 2

In den Anhängen 1 und 2 ist jeweils der Spiegelstrich
"- TA-Luft-Nr. nach Kapitel 3.3"
zu streichen.

Begründung:

Die Systematik der 4. BImSchV ist ausreichend und wird in Nr. 3.3 der TA Luft übernommen. Die Aufgliederung nach TA Luft ist nur bei wenigen Anlagentypen feiner strukturiert, fehlt jedoch bei vielen Anlagentypen ganz.

25. Zu Anhang 1

In Anhang 1

- ist in der Gruppe "Betriebseinheiten" (Seite 9 der Vorlage) der zweite Spiegelstrich wie folgt zu fassen:

"- Nummer des Anlagenteils bzw. der Nebeneinrichtung";
- ist in den Gruppen "Gehandhabte Stoffe", "Emissionsverursachender Betriebsvorgänge" und "Emissionen" (Seite 10 der Vorlage) jeweils nach dem ersten Spiegelstrich folgender Spiegelstrich einzufügen:

"- Nummer des Anlagenteils bzw. der Nebeneinrichtung".

Begründung:

Klarstellung des Gewollten; es soll jeder emissionsrelevante Anlagenteil bzw. jede emissionsrelevante Nebeneinrichtung systematisch erfaßt und angegeben werden. Die Absätze "Anlagenteile und Nebeneinrichtungen" sowie "Betriebseinheiten" sind Aufzählungen evtl. mehrerer Teile/Einheiten. Die alleinige Angabe der Betriebseinheit ist nicht ausreichend, da oftmals die Angabe des Anlagenteils oder der Nebeneinrichtung genügt, um die Emissionen eindeutig zuzuordnen und somit keine Betriebseinheiten gebildet werden müssen.

26. Zu Anhang 2

In Anhang 2 ist die Gruppe "Gehandhabte Stoffe" durch folgende Fassung zu ersetzen:

"Anlagenteile und Nebeneinrichtungen"

- Nummer der Anlage
- Nummer
- Bezeichnung
- Nummer/Spalte des Anhangs zur 4. BImSchV
- Installierte Leistung/Kapazität
 - Maßzahl
 - Einheit
 - Bezug
- Auslastung [%]
- Betriebsstunden [h/a]

"Betriebseinheiten"

- Nummer der Anlage
- Nummer der Anlagenteile und Nebeneinrichtungen
- Nummer
- Bezeichnung
- Art/Typ

"Gehandhabte Stoffe"

- Nummer der Anlage
- Nummer der Betriebseinheit
- Bezeichnung
- Verwendungsart
- Heizwert (unterer) [kJ/kg]
- Massenstrom [t/a]
- Zusammensetzung
 - Bezeichnung
 - Massengehalt [%]"

...

Begründung:

Anhang 2 enthält die Inhalte, die in verkürzten Emissionserklärungen aufgeführt werden müssen. Aus den Angaben der verkürzten Emissionserklärung muß die Behörde die Emissionen berechnen. Ohne Untergliederung der Angaben für die verkürzte Emissionserklärung in Anlagenteile, Nebeneinrichtungen und Betriebseinheiten ist die Bearbeitung der verkürzten Emissionserklärung nur in wenigen Fällen bei einfach strukturierten Anlagen möglich.

27. Zu den Erläuterungen zu den Anhängen 1 und 2

In den Erläuterungen zu den Anhängen 1 und 2 ist im Absatz "Zu Position Quellen" (Seite 13 der Vorlage) Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Übertrittsstellen der von der Anlage bzw. den Anlagen ausgehenden Emissionen in die Atmosphäre (Quellen) sind eindeutig zu numerieren."

Begründung:

Emissionserklärungen sind für Anlagen und nicht für ein Werk abzugeben. Es können jedoch die Emissionserklärungen der verschiedenen Anlagen eines Werkes nacheinander gelistet werden. Hierzu ist eine vollständige und eindeutige Durchnumerierung der Quellen notwendig.

28. Zu den Erläuterungen zu den Anhängen 1 und 2

In den Erläuterungen zu den Anhängen 1 und 2 ist der Absatz "Zu Position Anlagenteile und Nebeneinrichtungen" nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"Anlagenteile und Nebeneinrichtungen der genehmigungsbedürftigen Anlagen müssen eindeutig benannt und numeriert werden. Gehören zu der Anlage Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV, die je gesondert genehmigungsbedürftig wären, müssen zusätzlich Nummer und Spalte der Anlage nach dem Anhang der 4. BImSchV angegeben werden."

Begründung:

Es sollen nicht nur die Emissionen genehmigungsbedürftiger Anlagenteile und Nebeneinrichtungen, die gesondert genehmigungsbedürftig wären, zusammen mit den Emissionen der Anlage erfaßt werden, sondern alle Emissionen der genehmigungsbedürftigen Anlage einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen und Anlagenteile.

29. Zu den Erläuterungen zu den Anhängen 1 und 2

In den Erläuterungen zu den Anhängen 1 und 2 ist im Absatz "Zu Position Gehandhabte Stoffe" (Seite 14 der Vorlage) Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Einzutragen sind alle gehandhabten Stoffe (z.B. Steinkohle, Erdgas, Roheisen, Zement), aus denen auf die von der Anlage ausgegangenen Emissionen geschlossen werden kann oder die für die Aufstellung einer Massenbilanz erforderlich sind. Zusätzlich ist die Verwendungsart der gehandhabten Stoffe (z.B. Brennstoff, Einsatzstoff, Produkt, Reststoff, anlageninterne Arbeitsstoffe) anzugeben."

Begründung:

Zur Durchführung der Plausibilitätsprüfung ist es erforderlich, nicht nur solche gehandhabten Stoffe anzugeben, aus denen auf die Emissionen geschlossen werden kann, sondern auch solche, die für die Aufstellung und Prüfung der Massenbilanz Bedeutung haben.

30. Zu den Erläuterungen zu den Anhängen 1 und 2

In den Erläuterungen zu den Anhängen 1 und 2 ist an den Absatz "Zu Position Gehandhabte Stoffe" (Seite 14 der Vorlage) folgender Satz anzufügen:

"Dabei sind auch sehr giftige ¹⁾ und krebserzeugende Beimengungen im Spurenbereich anzugeben, wenn dies für das Emissionsgeschehen von Bedeutung ist (z.B. Schwermetallgehalt in schwerem Heizöl, Restmonomergehalt in Roh-Kunststoffen)."

Die Fußnote 1) ist wie folgt zu fassen:

"Es gilt die Begriffsbestimmung der Nummer 1.1.2.4.6 des Anhangs I zur Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBI. I S. 1470) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 1991 (BGBI. I S. 1931)."

Begründung:

Mit der Ergänzung wird klargestellt, daß nicht nur die Hauptbestandteile der gehandhabten Stoffe, sondern auch die hochwirksamen Spurenstoffe in Abhängigkeit von ihrer Umwelt- und Emissionsrelevanz angegeben werden müssen.

Diese Information ist insbesondere bei der Auswertung der vereinfachten Emissionserklärungen und der Plausibilitätsprüfung der Erklärungen nach § 4 Abs. 1 notwendig.

31. Zu den Erläuterungen zu den Anhängen 1 und 2

In den Erläuterungen zu den Anhängen 1 und 2 ist im Abschnitt "Zu Positionen emissionsverursachender Betriebsvorgang und Emissionen:" in Satz 4 des letzten Absatzes (Seite 15 der Vorlage) das Wort "Hochtoxische"

durch die Worte
"Sehr giftige Stoffe ¹⁾,"
zu ersetzen.

Die Fußnote 1) ist wie folgt zu fassen:

"Es gilt die Begriffsbestimmung der Nummer 1.1.2.4.6 des Anhangs I zur Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBI. I S. 1470) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 1991 (BGBI. I S. 1931)."

Begründung:

Der unbestimmte Begriff "hochtoxisch" wird durch die Änderung klar definiert.